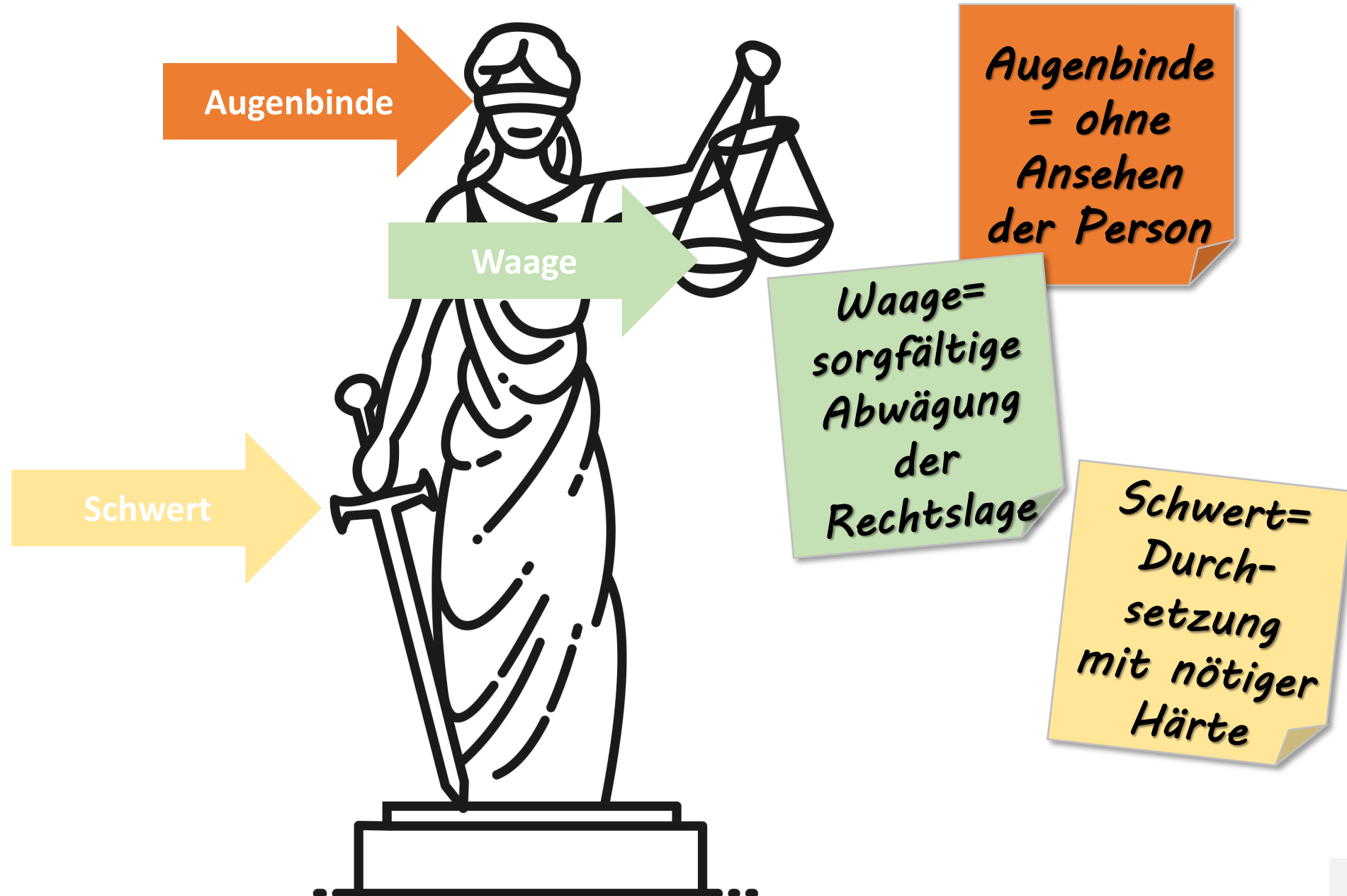


Geschäftsgang



Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Was unter „Gericht“ zu verstehen ist, definiert das GG nicht. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist darunter eine Einrichtung zu verstehen, die im Streitfall in Anwendung des geltenden Rechts für die Beteiligten verbindlich entscheidet, was „rechters“ ist.

Welches Gericht ist *sachlich* zuständig

d.h. Amtsgericht oder Landgericht

Welches Gericht ist *örtlich* zuständig

an welchem Ort befindet sich das zuständige Gericht

Wer ist bei Gericht *funktionell* zuständig

wer befasst sich bei Gericht mit der Angelegenheit?)

welches?
sachlich

wo?
örtlich

wer?
funktionell

Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

Für die **sachliche Zuständigkeit** wird in § 1 ZPO auf die Regelungen des GVG verwiesen.

Die sachliche Zuständigkeit, d.h. die Frage, ob eine Sache in 1. Instanz vor das Amtsgericht oder das Landgericht gehört, **ist im GVG in §§ 23, 71 GVG** geregelt.

*GVG=
Gerichts-
verfassungs-
gesetz*

Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

Das Amtsgericht ist im wesentlichen zuständig:

- für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 5.000 €;
- ohne Rücksicht auf den Streitwert für (Wohnraum- u. Mietstreitigkeiten)
- für Reisestreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Viehmängeln etc.
- für Familiensachen

§§ 23, 23a
GVG

Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

Das Landgericht ist zuständig für: gem. § 71 I GVG

- für Streitigkeiten mit einem **Streitwert über 5.000 Euro**
- streitwertunabhängig für die in § 71 II GVG aufgezählten ausschließlichen Streitigkeiten. Darunter fallen beispielsweise **handelsrechtliche Sachverhalte**.

Das Landgericht ist nach § 71 Ab 1 und 2 GVG also im wesentlichen zuständig für alle anderen Streitigkeiten:

- für Streitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000 €;
- ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten aus **Amtshaftung**.

§ 71 I, II
GVG

Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Die sachliche Zuständigkeit - Instanzen

die sachliche Zuständigkeit in den weiteren Instanzen

die sachliche Zuständigkeit in zweiter Instanz ergibt sich für die Landgerichte aus § 72 GVG

- sind für die **Berufungen** und **Beschwerden** gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig, sofern nicht – z.B. in Familiensachen – die Oberlandesgerichte gem. § 119 GVG zuständig sind

die sachliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshof (BGH) ergibt sich hingegen aus § 133 GVG

- ist in Zivilsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die **Rechtsmittel der Revision**, der **Sprungrevision**, der **Rechtsbeschwerde** und der **Sprungrechtsbeschwerde**

§ 72
GVG

§ 119
GVG

§ 133
GVG

Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Übersicht über den Instanzenzug

1. Instanz

2. Instanz

3. Instanz

„Eingangsgericht“

Berufungsgericht

Revisionsgericht

AG (§ 23 GVG)

LG (§ 72 GVG)

BGH
(§ 133 GVG, § 542
ZPO)

LG (§ 71 GVG)

OLG/KG (§ 119 GVG)



Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Die örtliche Zuständigkeit

Ist geklärt, ob das Amtsgericht oder das Landgericht erstinstanzlich zuständig ist, muss die örtliche Zuständigkeit festgestellt werden, d. h. in welchem Bezirk der Rechtsstreit gehört. Die ZPO trifft hierzu Regelungen in §§ 12-40 ZPO. Dabei spricht sie nicht von „örtlicher Zuständigkeit“, sondern von „Gerichtsstand“ (§ 12 ZPO), was aber eine rein begriffliche Unterscheidung ist.

Grundsätzlich richtet sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitz des Beklagten (§ 13 ZPO) bzw. bei juristischen Personen u. ä. nach deren Sitz. Dies ist der sog. allgemeine Gerichtsstand. Daneben gibt es besondere Gerichtsstände für Klagen mit bestimmten Streitgegenständen, wie z.B. den dinglichen Gerichtsstand, den Gerichtsstand der Mietsache (ausschließlicher Gerichtsstand, § 24 ZPO) oder den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

Daneben gibt es besondere Gerichtsstände für Klagen mit bestimmten Streitgegenständen, wie z.B. den dinglichen Gerichtsstand, den Gerichtsstand der Mietsache (ausschließlicher Gerichtsstand, § 24 ZPO) oder den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

Arbeitsort
Aufenthalts-
ort

Geschäftsgang

Zuständigkeiten der Gerichte

Die funktionelle Zuständigkeit

*Geschäfts-
verteilungs-
plan*

Für die Bestimmung der funktionellen Zuständigkeit muss zunächst bestimmt werden, welche Art von Mitarbeiter (Personengruppe) für die Entscheidung zuständig ist. Grundsätzlich werden die Entscheidungen an Gerichten entweder von einem (oder mehreren) Richtern getroffen oder aber vom Rechtspfleger. Sollte es keine andere Regelung geben, ist der Richter zuständig.

*Richter
§§ 14-19
RpflG*

*Rechts-
pfleger
§§ 3, 20ff,
31 RpflG*

*UdG
§ 36b
RpflG*